



Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz

E-Mail: Poststelle@ism.rlp.de
Telefon: 0 61 31 / 16 - 0
Telefax: 0 61 31 / 16 35 95

Der Staatssekretär

An die
Städte und Gemeinden
und andere Maßnahmeträger
von Stadterneuerungsmaßnahmen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Telefon	Datum
	00 1/335/1100-1 ISM/SE/2005/01	-3308/-3651/-3419	03.01.2005

**Städtebauliche Erneuerung
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 17.11.2004 „Förderung der städtebaulichen Erneuerung“ (VV-StBauE) -
MinBl. 2004 S. 427 -
- Rundschreiben zur Einführung der Verwaltungsvorschrift**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium des Innern und für Sport hat aufgrund des § 18 Abs. 3 Landesfinanz-
ausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 im Einvernehmen mit dem Minis-
terium der Finanzen die Verwaltungsvorschrift über die "Förderung der städtebauli-
chen Erneuerung" (VV-StBauE) erlassen (MinBl. 2004 S. 427). Die Verwaltungsvor-
schrift regelt die Voraussetzungen und die Zuwendungsbestimmungen, das Verfah-
ren der Bewilligung, die Verwaltung sowie die Abrechnung von Mitteln zur Förderung
der städtebaulichen Erneuerung.

Die VV-StBauE integriert die mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 24.6.2004 geltenden neuen Regelungen für das „Besondere Städtebaurecht“
und greift auf der Grundlage der bewährten Förderpraxis viele Hinweise und Vor-
schläge der Städte und Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände und des
Rechnungshofes Rheinland-Pfalz auf. Die VV-StBauE bietet damit eine gemeinsame,
ausgewogene, moderne und zukunftsorientierte Rechtsgrundlage für die städtebauli-
che Erneuerung in Rheinland-Pfalz. Sie gewährleistet, dass die Städte und Gemein-

den, bei denen als Maßnahmeträger die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften einschließlich der förderrechtlichen Bestimmungen liegt, die städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auf gesicherter Grundlage mit Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz durchführen können. Die VV-StBauE mit den begleitenden Rundschreiben und den entsprechenden Arbeitshilfen als Grundlagen des Förderrechtes schafft sowohl für die Städte und Gemeinden als Maßnahmeträger und Zuwendungsempfänger als auch für das Land als Partner und Zuwendungsgeber verlässliche Rahmenbedingungen.

Die Obergrenzen und Mindestsätze gemäß Nr. 23 VV-StBauE ergeben sich aus dem beigefügten Rundschreiben vom 4.1.2005 (Rs.: ISM/SE/2005/02 - Az.: 001/335/1100-1). Sie entsprechen den bereits ab dem Programmjahr 2004 geltenden Obergrenzen und Mindestsätzen. Im gleichen Rundschreiben wird die ab dem Programmjahr 2004 geltende Programmstruktur dargestellt.

Mit dem beigefügten Rundschreiben vom 5.1.2005 (Rs.: ISM/SE/2005/03 - Az.: 001/335/1050) erhalten Sie zusätzliche Leitlinien, Hinweise und Empfehlungen beim Einsatz von Sanierungs-/Entwicklungsträgern und anderen Beauftragten.

Für die Antragstellung und Ausführung von Einzelmaßnahmen gelten weiterhin die Grundsätze und Regelungen des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport vom 15.1.2004 (Az.: 001/335/1550/1551/1580/1590). Bei der Antragstellung bitte ich zu beachten, dass der Bund das bundeseinheitliche Formular für die Bund-Länder-Programme zusammengefasst, überarbeitet und angepasst hat (alt: Anlagen 2a/2b – neu: Anlage 4).

Mit der Einführung der VV-StBauE werde ich Ihnen in der nächsten Zeit über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion neue, an die Verwaltungsvorschrift angepasste Arbeitshilfen für die privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Nr. 8.4.1 VV-StBauE) und für die Aufstellung und Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Nrn. 8.1.5 und 9.4 VV-StBauE) zur Verfügung stellen. Eine Arbeitshilfe für die Erhebung von Ausgleichsbeträgen (Nr. 20 VV-StBauE) ist in Vorbereitung.

Die VV-StBauE und die genannten Rundschreiben und Arbeitshilfen schließen einen im Jahr 2001 begonnenen unverzichtbaren Anpassungsprozess des Verwaltungsvollzuges ab. Mir ist bewusst, dass in der Anpassungsphase der vergangenen Jahre von

allen Beteiligten teilweise ein vermehrter Aufwand zu leisten war. Ich gehe aber davon aus, dass zukünftig die Aufgabe selbst und das damit verbundene Verfahren effizienter, transparenter und kostenbewusster abgewickelt werden kann. Insoweit werden alle Beteiligten profitieren.

Die Politik des Landes im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung wird zukünftig noch stärker darauf ausgerichtet sein, die Innenstädte und Ortskerne der zentralen Orte zur dauerhaften Gewährleistung ihrer Funktion zu sichern und zu stärken, städtische Gebiete mit sozialen oder strukturellen Problemen im inneren Gefüge zu stabilisieren und im Stadtgebiet zu positionieren sowie Brachflächen im Zuge der Konversion zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu revitalisieren und für zukunftsorientierte Nutzungen zu öffnen.

Für das Land Rheinland-Pfalz wird die städtebauliche Erneuerung gemeinsam mit den Städten und Gemeinden weiterhin eine wichtige Schwerpunktaufgabe bleiben. Das Förderinstrumentarium, verbunden mit einer entsprechenden Finanzausstattung, soll dazu beitragen, dass diese langfristige Aufgabe vor allem auch vor dem Hintergrund der absehbaren Veränderungen in der Bevölkerung und der Wirtschaft im Interesse der Bürgerinnen und Bürger geleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karl Peter Bruch

Anlagen

- Verwaltungsvorschrift vom 17.11.2004
- Rundschreiben „Programmstruktur, Obergrenzen, Mindestsätze“ vom 4.1.2005
- Rundschreiben „Leitlinien, Hinweise und Empfehlungen beim Einsatz von Sanierungsträgern und anderen Beauftragten i.S.d. § 157 BauGB bzw. Entwicklungsträgern i.S.d. § 167 BauGB vom 5.1.2005